

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDES FÜR DIE FÜNFTE ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER FACC AG AM 9. JULI 2019 ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 108 AKTIENGESETZ

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes, des Corporate Governance-Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018/19

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018/19

Der aus dem Jahresabschluss zum 28. Februar 2019 ersichtliche Bilanzgewinn der FACC AG beläuft sich auf EUR 22.931.629,49, wovon EUR 16.063.129,49 auf neue Rechnung vorgetragen und der verbleibende Betrag wie folgt verteilt werden soll:

Der Vorstand schlägt die Verteilung einer Dividende in Höhe von EUR 0,15 pro Aktie, die zum Bezug von Dividenden berechtigt ist, für das Geschäftsjahr 2018/19 vor. Insgesamt beläuft sich der zu verteilende Betrag auf EUR 6.868.500.

Die Dividende wird am 17. Juli 2019 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018/19

Im Geschäftsjahr 2018/19 gab es keine personellen Änderungen im Vorstand.

Der Vorstand schlägt vor, Herrn Robert Machtlinger, Herrn Andreas Ockel, Herrn Aleš Stárek und Herrn Wang Yongsheng die Entlastung für ihre Vorstandstätigkeit im Geschäftsjahr 2018/19 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19

Im Geschäftsjahr 2018/19 gab es die folgenden personellen Änderungen im Aufsichtsrat:

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Herrn Geng Ruguang, Herrn Liu Hao, Herrn Sheng Junqi, Herrn Lei Yanzheng, Herrn Gong Weixi und Herrn George Maffeo endete mit Ablauf der Hauptversammlung vom 29. Juni 2018.

Herr He Shengqiang und Frau Li Li sind am 28. Mai 2018 mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 29. Juni 2018 als Mitglieder des Aufsichtsrates zurückgetreten.

Die Hauptversammlung vom 29. Juni 2018 wählte Herrn Geng Ruguang, Herrn Pang Zhen, Herrn Liu Qinghong, Herrn Han Wenbiao, Frau Guo Jing, Herrn Sheng Junqi, Herrn Gong Weixi und Herrn George Maffeo für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl beschließt.

Der Vorstand schlägt vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates, namentlich Herrn Geng Ruguang, Herrn Pang Zhen, Herrn He Shengqiang, Frau Li Li, Herrn Lei Yanzheng, Herrn Liu Hao, Herrn Liu Qinghong, Herrn Han Wenbiao, Frau Guo Jing, Herrn Sheng Junqi, Herrn Gong Weixi, Herrn George Maffeo, Frau Barbara Huber, Frau Ulrike Reiter, Herrn Peter Krohe und Frau Karin Klee, die Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018/19 zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/19

Der Vorstand schlägt vor, im Sinne von Punkt 18. der Satzung für die Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2018/19 eine Vergütung von insgesamt EUR 275.000 zu beschließen, welche an die Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend den folgenden Kriterien verteilt wird:

Basierend auf der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen wird eine Sitzungsvergütung gewährt. Diese bewegt sich zwischen EUR 2.000 und EUR 2.500 abhängig von der Rolle (Vorsitzende), Verantwortlichkeiten (Mitglieder von Komitees), Fachkompetenz und Erfahrung sowie EUR 1.000 bis EUR 1.250 (Vorsitzende) für die Vorbereitung und Teilnahme an der Hauptversammlung und an konstituierenden Sitzungen. Als zweite Komponente wird basierend auf dem Umfang der vorbereitenden Arbeiten sowie der

Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein Fixum gewährt, welches sich zwischen EUR 25.000 und EUR 37.500 und, wo anwendbar, zwingender Steuern bewegt.

6. Beschlussfassung über die Änderung des Art. 26 der Satzung der FACC AG, um das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am ersten März und endet am letzten Tag im Februar des Folgejahres. Der Vorstand schlägt vor, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen und Art. 26 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum von 1.3.2019 bis 31.12.2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeschoben.“

7. Beschlussfassung über (i) die Schaffung neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen – um das bestehende genehmigte Kapital zu ersetzen – einschließlich der Ermächtigung des Vorstandes, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates ganz oder teilweise auszuschließen und (ii) die entsprechende Änderung des Art. 4.3 der Satzung der Gesellschaft

Der Vorstand schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- (i) Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstandes – unter gleichzeitigem Widerruf des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2014 – mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 (neun Millionen) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden (Genehmigtes Kapital 2019); sowie Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss).
- (ii) Beschlussfassung über die Änderung des Art. 4.3 der Satzung der Gesellschaft, so dass Art. 4.3 fortan wie folgt lautet:

“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 (neun Millionen) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden (Genehmigtes Kapital 2019).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.”

Begründung

Die bestehende Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 19.895.000 durch Ausgabe von bis zu 19.895.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen, endet am 24. Juni 2019. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Daher ist es erforderlich, neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Die FACC AG möchte weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Marktchancen zu nutzen und ihre Marktposition durch Investitionen und Zukäufe auszubauen. Zu Finanzierungszwecken soll dem Vorstand eine zusätzliche Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung eingeräumt werden. Aus diesem Grund wird der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bei gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 9.000.000 (Euro neun Millionen) durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 (neun Millionen) neue auf Inhaber lautende Stückaktien und mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch zu erhöhen. Der Höchstbetrag der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 ist wesentlich geringer als der von der Hauptversammlung 2014 genehmigte Höchstbetrag.

Hinsichtlich der Ermächtigung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstandes der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 18. Juni 2019 auf der Homepage der Gesellschaft

unter <https://www.facc.com/Investor-Relations> verfügbar sein wird. Dieser Bericht wird auch im Rahmen der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aufliegen.

8. Beschlussfassung über (i) die Schaffung neuen genehmigten bedingten Kapitals gegen Bareinlagen – um das bestehende genehmigte bedingte Kapital zu ersetzen – und (ii) die entsprechende Änderung des Art. 4.4 der Satzung der Gesellschaft

Der Vorstand schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- (i) Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstandes – unter gleichzeitigem Widerruf des bestehenden genehmigten bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2014 – das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Aktienoptionsplans der Gesellschaft bedingt zu erhöhen.
- (ii) Beschlussfassung über die Änderung des Art. 4.4 der Satzung der Gesellschaft, so dass Art. 4.4 fortan wie folgt lautet:

“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019). Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.”

Begründung

Die Ausgabe von Aktienoptionsplänen durch börsennotierte Unternehmen ist gängige Praxis und wird nicht nur von den Arbeitnehmern und dem Management, sondern auch von den Investoren erwartet. Dementsprechend ist die FACC AG verpflichtet, seinen Arbeitnehmern, leitende Angestellte und dem Management die Möglichkeit zu bieten, sich am Kauf von Aktien der FACC AG zu beteiligen.

Die Ausgabe von Aktienoptionen basiert auf der Vorstellung, dass Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens den Wert des Unternehmens erheblich steigern können und somit dieses Schlüsselpersonal an der Steigerung des Unternehmenswertes teilhaben kann.

Die FACC AG erachtet die Einführung eines Aktienoptionsplans als Anreizsystem, um Schlüsselpersonal langfristig an das Unternehmen zu binden. Die Beteiligung soll es dem Schlüsselpersonal ermöglichen, von der Entwicklung der FACC AG zu profitieren und dient darüber hinaus als Leistungsanreiz, der über die erfolgsabhängige Vergütung hinausgeht. Die Details des Aktienoptionsplans wurden noch nicht festgelegt.

Der entsprechende Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft wird voraussichtlich ab dem 18. Juni 2019 auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.facc.com/Investor-Relations> verfügbar sein. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

Der Vorstand der FACC AG